

Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche bei Lieferung gegen den Besteller bestehende Forderungen von diesem beglichen sind.

Dieser Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Bestellers, die dieser aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes gegen Dritte erwirbt. Die Forderungen werden in Höhe des Bruttorechnungswertes abgetreten. Der Besteller tritt diese künftigen Forderungen sicherungshalber zum Zeitpunkt der Entstehung an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.

Verarbeitet der Besteller die gelieferte Ware und geht dadurch das vorbehaltene Eigentum unter, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferanten. Dies geschieht in der Weise, dass der Lieferant an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwirbt, der dem Einkaufswert des Liefergegenstandes (Bruttorechnungsbetrag des Lieferanten) im Verhältnis zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung entspricht. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers setzt sich an der neuen Sache fort. Diese Verarbeitungsklausel setzt sich fort an allen Forderungen, die der Besteller durch den Weiterverkauf der dieser Verarbeitungsklausel unterliegenden Sachen künftig erwirbt. Der Besteller tritt die aus dem Weiterverkauf dieser Sache entstehenden Forderungen mit dem Anteil der Verarbeitungsklausel an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an.

Der Besteller darf über die dem Lieferanten gehörenden Gegenstände oder die an den Lieferanten sicherungshalber abgetretenen Forderungen im normalen Geschäftsverkehr verfügen, sofern er die daraus resultierenden Forderungen nach Ziffer 2 abtritt. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot zu vereinbaren oder über die dem Lieferanten gehörenden Gegenstände an einen Abnehmer zu verfügen, mit dem er ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware als im normalen Geschäftsverkehr ist der Besteller nicht berechtigt.

Solange sich der Besteller im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Weiterveräußerung bewegt, darf er die voraus abgetretenen Forderungen gegen seine Abnehmer für den Lieferanten einziehen. Der Besteller führt den Erlös der Einbeziehung fälliger Forderungen gegen seine Abnehmer an den Lieferanten ab. Der Lieferant darf diese Zahlungseingänge nach seiner Wahl auf seine Forderungen gegen den Besteller verrechnen.

Ein normaler Geschäftsbetrieb, in dem der Besteller zur Weiterveräußerung und Forderungseinziehung im oben genannten Sinne berechtigt ist, liegt nicht mehr vor, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegen den Lieferanten länger als 10 Tage in Verzug kommt, Wechsel bei ihm protestiert werden, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Konkursantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung bekanntzugeben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch den Lieferanten zuzulassen. Auf Verlangen des Lieferanten hin ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten auf erstes Anfordern die Adressen seiner Abnehmer bekanntzugeben.

Die Geltendmachung dieses Eigentumsvorbehaltes und die Pfändung bzw. Inbesitznahme des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit nach eigener Wahl freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen übersteigt. Der realisierbare Wert der Sicherheiten berechnet sich folgendermaßen: Sachen sind mit dem jeweiligen Kaufpreis anzusetzen; Forderungen sind mit 80 % ihres Nominalwertes anzusetzen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet